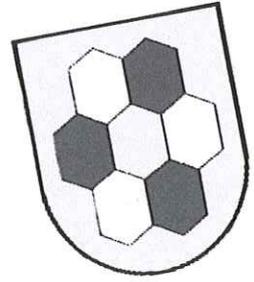


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 08/2024

Datum: 05.06.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
30. Bekanntmachung über den Erlass einer Allgemeinverfügung über ein räumliches und befristetes Verbot des Mitführens von Glasgetränkbehältnissen auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung "22. Hafenfest"	94 - 99
31. Allgemeinverfügung über ein räumliches und befristetes Verbot des Konsums von Cannabis auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung "22. Hafenfest"	100 - 104
32. Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ("Elternbeitragssatzung" vom 24.01.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2024	105 - 110
33. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes im Rat der Stadt Bergkamen	111
34. Öffentliche Zustellung an Herrn Arafat Sakar (Kassenzeichen: 0046.859746)	112

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Allgemeinverfügung
über ein räumliches und befristetes Verbot
des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen auf dem Gelände des
Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung
„22. Hafenfest“

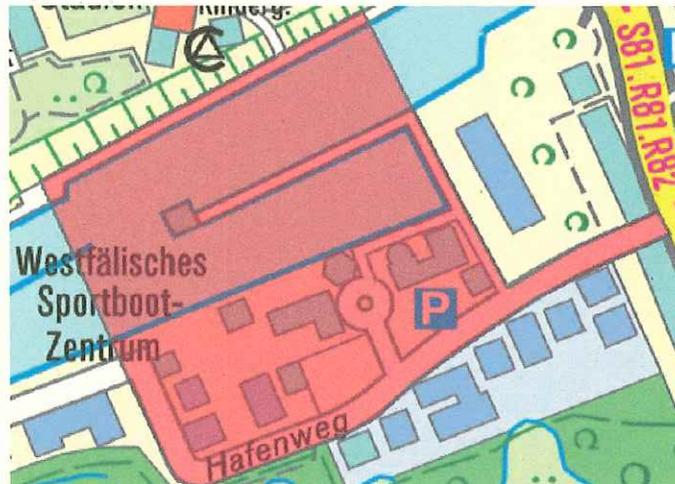
Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01.07.2021, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05.05.2023, wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. **Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen**
Für den unter Ziffer II. genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen jeglicher Größe, in dem unter Ziffer III. definierten Bereich, außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch a) Getränkeliieferanten sowie b) Anwohner und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Ausgenommen sind ferner die mit Pfand belegten Weinflaschen des Weinhändlers.

- II. **Zeitlicher Geltungsbereich**
Das Verbot gilt für die Zeit des 22. Hafenfestes:
 - Freitag, 07.06.2024 18.00 – 01.00 Uhr
 - Samstag, 08.06.2024 11.00 – 01.00 Uhr
 - Sonntag, 09.06.2024 11.00 – 19.00 Uhr

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorgenannte Verbot gilt für den Veranstaltungsbereich des 22. Hafenfestes und umfasst den Bereich des Westfälischen Sportboothafens, den Hafenweg sowie die Nordseite des Kanals gegenüber dem Sportboothafen. Das Verbot erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrs- und Veranstaltungsflächen, nicht jedoch auf Privatwohnungen in dem Bereich. Die rechts angezeigte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Zwangsmittelandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen der Ziffer I. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasgetränkebehältnisse angeordnet.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen als öffentlich bekanntgegeben.

Begründung:

Zum 22. Mal findet am zweiten Juni Wochenende das Hafenfest der Stadt Bergkamen statt. Dieses Event stellt die größte Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen mit mehreren tausend Besuchern dar.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung aufgrund des vielfältigen Bühnen- und Musikangebots von sehr vielen insbesondere auch jugendlichen Personen aus der Stadt Bergkamen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird.

Zum Feiern gehört dabei auch der regelmäßige Konsum von Getränken. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernden nicht nur bei den Gastronomien ihre Getränke in Mehrwegbechern aus Kunststoff kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sie in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Veranstaltungsbereich. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den

Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden teilweise bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG ist die Stadt Bergkamen für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine derartige Gefahr besteht darin, dass Besucher des Hafenfestes, insbesondere in den in II. genannten Zeiträumen, Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen. Dabei ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Besucher verursachen können. Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter III. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot solcher Glasbehältnisse soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem unter Ziffer II. genannten Zeiten stark frequentierten Bereich (vgl. Ziffer III.) abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsbehörde bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr insgesamt, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderer Mittel als ein generelles Getränke-/Alkoholverbot.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter II. und III. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde auf den Zeitraum der Veranstaltung Hafenfest begrenzt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

Zu III.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf das Veranstaltungsgelände begrenzt.

Zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer III. genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu V.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG). Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasbehältnissen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glasbehältnisse in den Bereich gelangen und dort benutzt werden.

Andere Zwangsmittel, welche die sofortige Beseitigung der Gefahr erreichen, kommen nicht in Betracht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist das mildeste und geeignetste Mittel und daher verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Bergkamen, den 22. MAI 2024



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, den **22. MAI 2024**



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Allgemeinverfügung
über ein räumliches und befristetes Verbot
des Konsums von Cannabis auf dem Gelände des
Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung
„22. Hafenfest“

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01.07.2021, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05.05.2023, wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Konsumverbot von Cannabis

Für den unter Ziffer II. genannten Zeitraum ist der Konsum von Cannabis i. S. d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG), in dem unter Ziffer III. definierten Bereich, verboten.

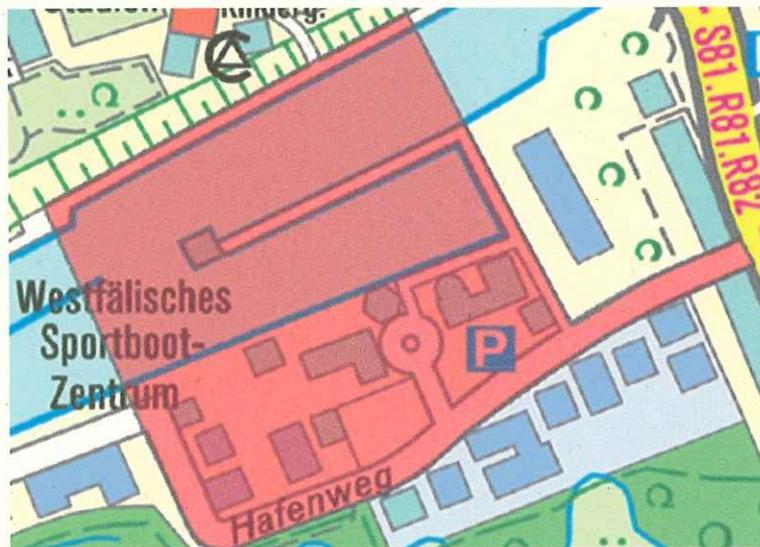
II. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt für die Zeit des 22. Hafenfestes:

- Freitag, 07.06.2024 18.00 – 01.00 Uhr
- Samstag, 06.08.2024 11.00 – 01.00 Uhr
- Sonntag, 09.06.2024 11.00 – 19.00 Uhr

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorgenannte Verbot gilt für den Veranstaltungsbereich des 22. Hafenfestes und umfasst den Bereich des Westfälischen Sportboothafens, den Hafenweg sowie die Nordseite des Kanals gegenüber dem Sportboothafen sowie in einem Abstand von 100 m um das Veranstaltungsgelände. Das Verbot erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrs- und Veranstaltungsflächen, nicht jedoch auf Privatwohnungen in dem Bereich. Die o. a. Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Zwangsmittellandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen der Ziffer I. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des Cannabisprodukts angeordnet.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen als öffentlich bekanntgegeben.

Begründung:

Zu I.

Zum 22. Mal findet am zweiten Juni Wochenende das Hafenfest der Stadt Bergkamen statt. Diese Veranstaltung, die in sechs Eventbereiche unterteilt ist, ist das größte Familien- und Volksfest auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen und zieht jährlich mehrere tausend Besucher an. Aufgrund der Legalisierung des Konsums von Cannabis durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o. g. Veranstaltung zu rechnen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung, zu der kein Eintritt erhoben wird, aufgrund des Veranstaltungscharakters mit vielfältigen und kostenlosen Spiel-, Spaß und Unterhaltungsangebots zu einem Großteil von Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus Bergkamen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden über den gesamten Veranstaltungszeitraum frequentiert wird.

Die Veranstaltung findet auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens, den Hafenweg sowie auf der Nordseite des Datteln-Hamm-Kanals gegenüber dem Sportboothafen statt. Zwischen den zwei größten Eventflächen inmitten des Veranstaltungsgeländes befindet sich ein permanenter Kinderspielplatz (Hafenweg 4). Zusätzlich wird für die Dauer des Hafenfestes auf einer weiteren Eventfläche (Hafenweg 10) mit rund 1.900 qm ein Kinder- und Spieleparadies mit Kreativwerkstatt, Maskenbildnerei, mehreren Hüpfburgen und einem Bungee-Trampolin eingerichtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG ist der öffentliche Konsum von Cannabis auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite verboten. Ferner ist nach § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Da die Kontrolle der Einhaltung auf Grund des Besucherandrangs nicht flächendeckend gewährleistet werden kann, ist ein Konsumverbot unumgänglich. Da der Begriff der „unmittelbaren Gegenwart“ nicht näher definiert ist und es bislang keine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG gibt, ist von der allgemeinen Definition der direkten Kausalität oder unmittelbaren Nähe des rechtlichen Zusammenhangs auszugehen. Demnach liegt eine unmittelbare Gegenwart von minderjährigen Personen vor, wenn diese sich gleichzeitig und vorsätzlich physisch im unmittelbaren

Wirkungskreis des Cannabiskonsumten befinden. Um den Jugendschutz während des Hafenfestes zu gewährleisten, wird ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erlassen.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG ist die Stadt Bergkamen für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis in den in Ziffer II. genannten Zeiträumen stellt eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar. Der Jugendschutz wird in § 5 KCanG als übergeordnete Rolle dargestellt.

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, sodass der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen ein Verbot darstellt. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb auch an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene, da sich das junge Gehirn in einer wichtigen Umbau-Phase befindet. Ein ständiges „Fluten“ des Wirkstoff THC der Cannabispflanze stört die Reifeprozesse, sodass ein Risiko einer geistig verringerten Leistungsfähigkeit besteht. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von minderjährigen Personen.

Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis während des Hafenfestes wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche weder in Kontakt geraten noch den Konsum von Cannabis mitbekommen. Die Geeignetheit zur Abwehr eines Gewöhnungseffekts und der gesundheitlichen Gefahr ist gegeben. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht entgegenzuwirken. Ein Zugangsverbot für Minderjährige stellt in Abwägung einen wesentlich erheblicheren Eingriff in die Rechte der Besucherinnen und Besucher dar und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter eines Familien- und Volksfestes die Zielgruppe des Hafenfestes maßgeblich einschränken. Konsumenten von Cannabis ist es zuzumuten sich kurzzeitig außerhalb der Sichtweite des Veranstaltungsgeländes i.S.v. § 5 Abs. 2 Satz 2 KCanG zu begeben.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde auf den Zeitraum der Veranstaltung „22. Hafenfest“ begrenzt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

Zu III.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf das Veranstaltungsgelände mit einem Mindestabstand von 100 m begrenzt.

Zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung

unmittelbar vollziehbar ist. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis innerhalb des in Ziffer III. genannten Bereichs ausgehen, können für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen, Kinder und Jugendlicher, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Das private Interesse am Konsum von Cannabis im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu V.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG). Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zweck des Konsumverbots von Cannabis ist es, in dem räumlichen Geltungsbereich den Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, konsumiert wird.

Andere Zwangsmittel, welche die sofortige Beseitigung der Gefahr erreichen, kommen nicht in Betracht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist das mildeste und geeignetste Mittel und daher verhältnismäßig. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung erzwungen werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Bergkamen, den 31. MAI 2024



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, den 31. MAI 2024



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 24.01.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Nr. 3 Absatz 3 und Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19), der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) sowie § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt oder zu dem im Bescheid festgelegten Enddatum. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Beitragspflichtigen wird dem Jugendamt durch die Kindertageseinrichtung angezeigt. Bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung darf ein neues Betreuungsverhältnis - vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit den betroffenen Einrichtungen und mit Zustimmung des Jugendamtes – nur nach Ablauf der Kündigungsfrist des bisherigen Betreuungsvertrages begonnen werden.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3.

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Einkommensänderung hat im laufenden Jahr nur dann eine Beitragsänderung zur Folge, wenn sie zu einer Zuordnung in eine andere Beitragsstufe führt.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328), ist nicht hinzuzurechnen.“

5. § 5 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 412), bleibt bis zu dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt.“

6. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beziehen Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen oder ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), oder erhalten Beitragspflichtige Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408), wird kein Beitrag erhoben, soweit der Leistungsbezug ganzjährig im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.“

7. Der § 7 Abs. 2 Satz 3 wird ergänzt um die Worte: „außer es wird von dem Recht aus § 4 Abs. 5 Gebrauch gemacht.“

8. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 4 dieser Satzung“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 4 dieser Satzung“.

9. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ der Klammervermerk „(im Folgenden „Verein“ genannt)“ eingefügt.

10. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Elternbeitrages“ das Wort „und“ eingefügt. Die Worte „und der Fälligkeit“ werden gestrichen.

11. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung für die Kindertagespflege. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten. Ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege beginnt grundsätzlich am 01. eines Monats und endet zu einem Monatsende. Wird durch die Fachberatung des Vereins die Notwendigkeit

einer Eingewöhnung festgestellt, kann diese in einem Umfang von 15 Stunden vor Betreuungsbeginn durch das Jugendamt bewilligt werden und ist beitragsfrei.“

12. In § 10 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Eine Änderung des Betreuungsumfangs oder ein Wechsel der Kindertagespflegeperson kann nur zum 01. eines Monats erfolgen und ist vorher bei der Fachberatung des Vereins schriftlich zu beantragen.“

13. Der bisherige § 10 Abs. 5 wird zu Abs. 6.

14. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist der Fachberatung des Vereins „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ unverzüglich bekannt zu geben. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist in dem Betreuungsvertrag eine schriftliche Kündigung zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat festzulegen. Ist diese Vereinbarung nicht erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig betreut wurde.“

15. Der bisherige § 10 Abs. 6 wird zu Abs. 7.

16. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bezüglich der Aufwendungshöhe wird auf die vom Rat der Stadt Bergkamen am 14.09.2023 beschlossenen gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Unna verwiesen.“

17. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.“ gestrichen.

18. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Artikel III

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

der Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

a) Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Kinder in Kindertageseinrichtungen

Einkommens- stufe	Kinder über 2 Jahren			Kinder unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 € - 31.250 €	8,00 €	12,00 €	15,00 €	11,00 €	15,00 €	19,00 €
31.251 € - 37.500 €	12,00 €	18,00 €	23,00 €	15,00 €	22,00 €	30,00 €
37.501 € - 43.750 €	16,00 €	24,00 €	31,00 €	20,00 €	30,00 €	41,00 €
43.751 € - 50.000 €	21,00 €	31,00 €	40,00 €	25,00 €	38,00 €	53,00 €
50.001 € - 56.250 €	26,00 €	38,00 €	50,00 €	31,00 €	46,00 €	65,00 €
56.251 € - 62.500 €	32,00 €	46,00 €	60,00 €	38,00 €	56,00 €	78,00 €
62.501 € - 68.750 €	38,00 €	54,00 €	71,00 €	46,00 €	67,00 €	91,00 €
68.751 € - 77.000 €	45,00 €	63,00 €	82,00 €	54,00 €	78,00 €	105,00 €
77.000 € - 88.500 €	52,00 €	72,00 €	94,00 €	63,00 €	90,00 €	119,00 €
88.501 € - 100.000 €	60,00 €	82,00 €	107,00 €	73,00 €	103,00 €	134,00 €
über 100.000 €	68,00 €	92,00 €	120,00 €	83,00 €	116,00 €	150,00 €

b) Betreuung in Kindertagespflege

Kinder über 2 Jahren in Kindertagespflege

Einkommens- stufe	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 - 31.250 €	5,00 €	7,00 €	8,00 €	10,00 €	12,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €
31.251 - 37.500 €	7,00 €	10,00 €	12,00 €	15,00 €	18,00 €	21,00 €	23,00 €	26,00 €
37.501 - 43.750 €	10,00 €	13,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €
43.751 - 50.000 €	13,00 €	17,00 €	21,00 €	26,00 €	31,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €
50.001 - 56.250 €	16,00 €	21,00 €	26,00 €	32,00 €	38,00 €	44,00 €	50,00 €	56,00 €
56.251 - 62.500 €	19,00 €	26,00 €	32,00 €	39,00 €	46,00 €	53,00 €	60,00 €	67,00 €
62.501 - 68.750 €	23,00 €	30,00 €	38,00 €	46,00 €	54,00 €	63,00 €	71,00 €	79,00 €
68.751 - 77.000 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €	63,00 €	73,00 €	82,00 €	91,00 €
77.000 - 88.500 €	31,00 €	42,00 €	52,00 €	62,00 €	72,00 €	83,00 €	94,00 €	104,00 €
88.501 - 100.000 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €	71,00 €	82,00 €	94,50 €	107,00 €	119,00 €
über 100.000 €	41,00 €	54,00 €	68,00 €	80,00 €	92,00 €	106,00 €	120,00 €	133,00 €

Kinder unter 2 Jahren in Kindertagespflege

Einkommens- stufe	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
0 € - 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25.001 - 31.250 €	7,00 €	9,00 €	11,00 €	13,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €
31.251 - 37.500 €	9,00 €	12,00 €	15,00 €	19,00 €	22,00 €	26,00 €	30,00 €	33,00 €
37.501 - 43.750 €	12,00 €	16,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	41,00 €	46,00 €
43.751 - 50.000 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	32,00 €	38,00 €	46,00 €	53,00 €	59,00 €
50.001 - 56.250 €	19,00 €	25,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €	56,00 €	65,00 €	72,00 €
56.251 - 62.500 €	23,00 €	30,00 €	38,00 €	47,00 €	56,00 €	67,00 €	78,00 €	87,00 €
62.501 - 68.750 €	28,00 €	37,00 €	46,00 €	57,00 €	67,00 €	79,00 €	91,00 €	101,00 €
68.751 - 77.000 €	32,00 €	43,00 €	54,00 €	66,00 €	78,00 €	92,00 €	105,00 €	117,00 €
77.000 - 88.500 €	38,00 €	50,00 €	63,00 €	77,00 €	90,00 €	105,00 €	119,00 €	132,00 €
88.501 - 100.000 €	44,00 €	58,00 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €	119,00 €	134,00 €	149,00 €
über 100.000 €	50,00 €	66,00 €	83,00 €	100,00 €	116,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 23.05.2024 beschlossene Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 24.01.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 28.05.2024



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Bergkamen
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
im Rat der Stadt Bergkamen

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Thomas Eder, geb. 1965, 59192 Bergkamen, hat am 23.05.2024 gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz den Verzicht auf sein Mandat, als Vertreter der CDU-Fraktion, mit Ablauf des 31. Mai 2024 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird als Nachfolgerin **Frau Margaretha Rosemarie Degenhardt, geb. 1949, 59192 Bergkamen**, festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 04. Juni 2024

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Bernd Schäfer

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Arafat Sakar letzte bekannte Anschrift: Am Hauptfriedhof 7, 59192 Bergkamen

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 24.05.2024, Kassenzeichen: 0046.859746 öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 24.05.2024



Bernd Schäfer

Bürgermeister